



SPRACHENZENTRUM

ORDNUNG
FÜR DIE FREMDSPRACHENPRÜFUNGEN
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
ZUM ERWERB EINES ZERTIFIKATS
FACHSPRACHE

befürwortet in der 60. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.05.2007
beschlossen in der 111. Sitzung des Senats am 18.07.2007
genehmigt in der 78. Sitzung des Präsidiums am 19.07.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 800

INHALT:

§ 1	Zweck der Prüfungen	3
§ 2	Zertifikat	3
§ 3	Dauer und Gliederung der fachspezifischen Fremdsprachenkurse	3
§ 4	Prüfungsausschuss.....	3
§ 5	Prüferinnen und Prüfer (Prüfende)	3
§ 6	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 7	Gliederung der Prüfung.....	4
§ 8	Zulassung.....	4
§ 9	Bewertung	4
§ 10	Einsicht in die Prüfungsakten.....	5
§ 11	Widerspruchsverfahren.....	5
§ 12	In-Kraft-Treten.....	5
	Anlage 1	6

§ 1 Zweck der Prüfungen

- (1) Durch die fachspezifische Fremdsprachenprüfung (Prüfung) soll die Bewerberin/ der Bewerber fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse im Sinne der von der Kultusministerkonferenz hierzu verabschiedeten Richtlinien nachweisen, insbesondere sprachliche Fertigkeiten und fachliche Kenntnisse, die sie /ihn befähigen, einen Fachtext zu verstehen, ein fachliches Thema in der Fremdsprache abzuhandeln und ein Fachgespräch in der Fremdsprache zu führen.
- (2) Die Prüfung gliedert sich in fünf Studien begleitende Prüfungsteile (Teilprüfungen) am Ende der jeweils vorgeschriebenen Kurse.

§ 2 Zertifikat

¹Über die fünf bestandenen Prüfungsteile stellt die Universität Osnabrück ein Zertifikat mit Angaben über die geprüfte Fremdsprache und den Wissenschaftsbereich sowie Noten aus. ²Das Zertifikat ist von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³In der *Anlage 1* ist geregelt, in welchen Fremdsprachen und Wissenschaftsbereichen Teilprüfungen durchgeführt werden.

§ 3 Dauer und Gliederung der fachspezifischen Fremdsprachenkurse

- (1) ¹Die fachspezifischen Fremdsprachenkurse (Kurse) umfassen insgesamt mindestens zehn Semesterwochenstunden. ²Am Ende jedes Kurses werden von den Kursleiterinnen/ Kursleitern Prüfungen durchgeführt, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe des Zertifikats ist.
- (2) ¹Die Zulassung zur Teilnahme an den Kursen setzt den Nachweis von fortgeschrittenen Kenntnissen der betreffenden Fremdsprache voraus. ²Der Nachweis darüber wird durch einen obligatorischen Eingangstest geführt. ³Ein Muster für den Eingangstest ist im Sprachenzentrum erhältlich.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Teilprüfungen bildet der Senat einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus je einem Mitglied und je einer Stellvertreterin/ einem Stellvertreter aus den Bereichen Geistes- und Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften. ²Mitglieder und Stellvertreterinnen/ Stellvertreter müssen hauptamtliche Lehrende der Universität Osnabrück sein.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/ dessen Stellvertretung. ²Die/ der Vorsitzende ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorsitzende/ den Vorsitzenden mit der Erledigung weiterer Aufgaben betrauen.
- (3) Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer (Prüfende)

¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Als Prüfende können solche Mitglieder und Angehörigen der Universität Osnabrück oder einer anderen Universität bestellt werden, die in der jeweiligen Fremdsprache oder in einem der Wissenschaftsbereiche gemäß § 2 zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

An anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 7 Gliederung der Prüfung

¹Die Prüfung besteht aus fünf schriftlichen oder mündlichen Teilprüfungen am Ende der jeweils vorgeschriebenen Kurse. ²Die Anforderungen und die Art der Teilprüfungen müssen zu Beginn jedes Kurses festgelegt sein.

³In den Kursen ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zu erbringen.

⁴Eine Bescheinigung über die bestandene Teilprüfung wird nach der erfolgreichen Teilnahme an Klausuren, mündlichen Prüfungen bzw. der Anfertigung von Referaten, Hausarbeiten und Protokollen ausgestellt.

§ 8 Zulassung

¹Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. an der Universität Osnabrück eingeschrieben ist;
2. an den entsprechenden Kursen in der gewählten Fremdsprache erfolgreich teilgenommen hat oder einen Nachweis über einen gleichwertigen Kenntnisstand erbracht hat (§ 6). ²Über Ausnahmen von Ziffer 1 und die Gleichwertigkeit gemäß Ziffer 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Bewertung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle fünf Teilprüfungen (§ 7) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) ¹Für die Bewertung der Teilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung können durch Erhöhen oder Erniedrigen um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

³Die Note des Zertifikats errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen. ⁴Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen.

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut	=	1
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut	=	2
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend	=	3
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend	=	4
über 4,00	=	nicht ausreichend	=	5

§ 10 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Auf Antrag wird nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfenden und in die Teilprüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Zertifikats bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²§ 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. ³Die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11 Widerspruchsverfahren

¹Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Bei einem Widerspruch gegen Entscheidungen im Rahmen einer Teilprüfung holt der Prüfungsausschuss vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme der beteiligten Prüfenden ein.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Anlage 1

Teilprüfungen gemäß § 2 werden zunächst in folgenden Fremdsprachen und Wissenschaftsbereichen durchgeführt:

Fremdsprache	Wissenschaftsbereich
Englisch	Geistes- und Sozialwissenschaften Naturwissenschaften Wirtschaftswissenschaften
Französisch	Geistes- und Sozialwissenschaften Wirtschaftswissenschaften
Spanisch	Geistes- und Sozialwissenschaften Wirtschaftswissenschaften